



Bundesministerin für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

15.03.2013

Betrifft: Entwurf für ein Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (462/ME)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Wir erlauben uns zu dem o.a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen wie folgt.

1. Strafverschärfungen (§§ 201 bis 207 StGB)

Zu der vorgeschlagenen erneuten Anhebung der Strafdrohungen schließen wir uns den Stellungnahmen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck sowie des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages an.

Seit der Aufklärung tötet nicht mehr die Tat den Mann, sondern ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe (nicht das zugefügte Leid an sich sondern) die **Schuld des Täters**, also das Ausmaß, in dem ihm die Zufügung des Leids vorgeworfen werden kann. Nimmt man dieses (in § 32 StGB verankerte) Fundamentalprinzip nachaufklärerischen Strafrechtsverständnisses ernst, so ist ein **Bedachtnehmen auf das Unrecht im Grunddelikt immer geboten**. Es kann nicht gleichgültig sein, durch welche strafbare Handlung ein Täter beispielsweise eine schwere Körperverletzung oder den Tod herbeiführt. Bei jeder fahrlässigen Verursachung dieser Folgen dieselbe (drakonische) Strafdrohung anzusetzen, ohne Rücksicht auf den (vorwerfbaren) Unrechtsgehalt der auslösenden Handlung, widerspricht eklatant dem Schuldprinzip.

Das von der Universität Innsbruck vorgebrachte Fallbeispiel - **gewaltsames Brustgrapschen mit einem Monat Schlafstörungen** oder einem **Knochenbruch** wird nach dem Entwurf als fahrlässige Folge mit **fünf bis fünfzehn Jahren** Freiheitsstrafe bestraft (§ 202 Abs. 2 StGB) - lässt, wie die Universität Innsbruck völlig zutreffend betont, das Übermaß leicht erkennen, wenn etwa jemanden zu einem **lebenslangen Pflegefall zu prügeln** gem. §§ 83, 85 StGB mit **sechs**

Monaten bis zu fünf Jahren und jemanden **tot zu prügeln** gemäß §§ 83, 86 StGB mit **einem bis zehn Jahren** Freiheitsstrafe sanktioniert wird.

Andererseits **fehlen** im Entwurf durchaus **sinnvolle Strafverschärfungen** bei sexueller Gewalt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Erzwingung von Vaginal-, Anal- oder Oralverkehr durch eine Todesdrohung danach differenziert wird, ob der Täter dem Opfer droht, es (im Falle der Verweigerung des Verkehrs) **sofort** (§ 201 Abs. 1: 6 Monate bis 10 Jahre bzw. nach dem Entwurf 1 bis 10 Jahre) **oder erst am nächsten Tag** (§ 202 Abs. 1: 6 Monate bis 5 Jahre) **umzubringen**.

Ebenso unverständlich erscheint es, dass ein Täter, der Vaginal-, Anal- oder Oralverkehr mit dem Opfer dadurch erzwingt, dass er gegen eine dritte Person **Gewalt übt**, (gleichgültig, ob diese Person dem Opfer nahesteht oder nicht) mit 6 Monaten bis 10 Jahren (bzw. nach dem Entwurf 1 bis 10 Jahren) bedroht ist (§ 201 Abs. 2), jedoch nur mit 6 Monaten bis 5 Jahren, wenn der Täter den Verkehr dadurch erzwingt, dass er der (dem Opfer nicht nahestehenden) dritten Person (bspw. durch ein angehaltenes Messer) **droht, sie an Ort und Stelle sofort umzubringen** (§ 202 Abs. 1) (vgl. *Philipp WK² § 201 Rz 12, 15, 16*).

2. Alterstoleranzklauseln

Mit den Alterstoleranzklauseln (§ 206 Abs. 4, § 207 Abs. 4, § 208 Abs. 2) wollte der Gesetzgeber sexuelle Kontakte mit Unmündigen (= unter 14jährigen) **bei geringem Altersunterschied entkriminalisieren**.

Der Oberste Gerichtshof jedoch judiziert, dass eine (auch völlig unverschuldete) **irrtümliche Annahme** eines solchen geringen Altersunterschieds die **Strafbarkeit nicht ausschließt** (12 Os 110/10h EvBl 2011/6).

Verkehrt eine 14jährige mit ihrem 13jährigen Freund, so ist sie straffrei. Stellt sich aber heraus, dass der Freund noch nicht 13 sondern erst 12 ist und sich als älter ausgegeben hat, so ist sie wegen sexuellen Missbrauch eines Unmündigen voll strafbar, **auch wenn sie nie und nimmer wissen konnte, dass ihr Freund erst 12 ist**.

Auch das stellt eine **eklatante Verletzung des fundamentalen Schuldprinzips** (siehe dazu oben) dar, die so rasch als möglich zu beseitigen ist. Der vorliegende Entwurf sollte daher klarstellen, dass das Schuldprinzip (selbstverständlich) auch für die Alterstoleranzklauseln gilt.

1998 hat der **Gesetzgeber** zum Ausdruck gebracht, „dass das Strafrecht (auch außerhalb der im Gesetz festgelegten Toleranzgrenzen) in **geschlechtliche Beziehungen Jugendlicher** nur mit der **gebotenen Zurückhaltung** eingreifen soll. Dem wird durch einen sachgerechten Gebrauch der im Jugendstrafrecht und im Bereich der Strafzumessung zur Verfügung stehenden **flexiblen Instrumentarien** Rechnung zu tragen sein.“ (1359 d.B. XX. GP, 16.07.1998). Die **Staatsanwaltschaften und Gerichte** folgen dem allzuoft nicht und machen, auch bei geringer Überschreitung der Alterstoleranzklauseln **oft keinen Gebrauch von den flexiblen Instrumentarien** (*Graupner, Teenagersex – Strafrechtliche*

Zurückhaltung bei einvernehmlichen Sexualhandlungen mit geringem Altersunterschied?, Anwalt Aktuell 1/11 30). Dem Wunsch des Gesetzgebers sollte daher durch die Übernahme in den verbindlichen Gesetzestext zum Durchbruch verholfen werden.

Eine Alterstoleranzklausel sieht der Entwurf auch für den neuen Abs. 2 des § 208 vor, **nicht aber für den neuen Abs. 3**. Dabei sollte jedoch klargestellt werden, dass der neue Absatz 3 keine sexuellen Kontakte mit und vor Unmündigen erfasst, die auf Grund der Alterstoleranzklauseln straflos sind. Andernfalls würde beispielsweise ein 14jähriger, der mit einem 13jährigen wechselseitig onaniert, straflos sein, jedoch strafbar werden, sobald ein zweiter 13jähriger hinzukommt. Denn während das mutuelle Onanieren mit den beiden 13jährigen straflos ist, wäre das Vornehmen der jeweils straflosen Handlung vor dem jeweils anderen 13jährigen strafbar. Das wäre **absurd** und eine grobe Verletzung des Zieles der Alterstoleranzklauseln, nämlich einverständliche Kontakte mit Unmündigen bei geringem Altersunterschied zu entkriminalisieren.

Die Richtlinie 2011/93/EU steht einer solchen Klarstellung auch nicht entgegen. Handlungen, die gem. Art. 8 Abs. 1 nach nationalem Recht (auf Grund geringen Altersunterschieds) zulässigerweise keinen Missbrauch darstellen, unterfallen nämlich nicht dem Art. 3 Abs. 3, der auf das Zeuge werden „sexuellen Missbrauchs“ abstellt, also von Handlungen, zu deren Kriminalisierung die Mitgliedstaaten verpflichtet sind (vgl. Art. 3 Abs. 1 iVm Art. 8 Abs. 1). Einverständliche Kontakte mit Unmündigen dürfen jedoch bei geringem Altersunterschied straflos bleiben (Art. 8 Abs. 1).

3. Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren (§ 208 StGB)

Nach dem Entwurf soll strafbar sein, wer, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, bewirkt, dass eine unmündige (= unter 14jährige) Person eine **geschlechtliche Handlung wahrnimmt** (neuer Absatz 2 in § 208). Auch hier schließen wir uns der Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck an.

Es erscheint in der Tat unverständlich, warum die sittliche, seelische oder gesundheitliche Gefährdungseignung (wie sie Absatz 1 erfordert) nicht übernommen wurde. Die Erregungs- oder Befriedigungsabsicht allein erscheint, worauf die Universität Innsbruck zu Recht hinweist, zur Abgrenzung zu schwammig, insbesondere weil der Begriff der geschlechtlichen Handlung sehr weit definiert wird (nicht bloß flüchtige sexualbezogene Berührungen der zur unmittelbaren Geschlechtssphäre gehörigen Körperpartien des Opfers oder des Täters mit dem Körper der jeweils anderen Person) und damit Verhaltensweisen darunter fallen, die, wie die Universität Innsbruck zutreffend feststellt, heute **in jedem nachmittäglichen Fernsehprogramm** zu sehen sind, was ein Abstellen auf eine entsprechende **Gefährdungseignung dringend notwendig** macht.

Andererseits **fehlt** im neuen Absatz 3 die **Einbeziehung** auch des **§ 212 StGB** (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses), der ebenfalls sexuellen Missbrauch pönalisiert (vgl. Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2011/93/EU). Dieses Fehlen verletzt Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie.

4. § 207b StGB

Bei § 207b StGB handelt es sich um die höchst umstrittene **Ersatzbestimmung** für den berüchtigten **menschenrechtswidrigen § 209 StGB**, die überdies **unverhältnismäßig gegen homosexuelle Kontakte angewendet** wird (vgl. *Ius Amandi* 2 2012 S. 4, <http://www.rklambda.at/JusAmandi/index.htm>).

Auch wenn der Absatz 2 des § 207b der unproblematischste der drei Tatbestände des § 207b ist, treten wir jeder Verschärfung dieses Tatbestandes mit Nachdruck entgegen solange er diskriminierend vollzogen wird.

5. Archaische Tatbestände (§§ 211, 219, 220a StGB)

Die vorliegende Novelle sollte genutzt werden, um die archaischen Tatbestände der „**Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs**“ (§ 219 StGB) und der „**Werbung für Unzucht mit Tieren**“ (§ 220a StGB) zu beseitigen.

Diese beiden Tatbestände sind die letzten, die noch den **mittelalterlichen Begriff der „Unzucht“** verwenden und mit dem Prinzip des **Rechtsgüterschutzes** (sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Integrität) **nicht vereinbar** (*Philipp WK² Vor §§ 201ff Rz 5*).

Letzteres gilt auch für den Tatbestand der „**Blutschande**“ (§ 211 StGB) (*Schick WK¹ Vor §§ 211 Rz 2-4, 7*). Inzestuöse Kontakte mit Minderjährigen sind gem. § 212 StGB strafbar (und zwar strenger als in § 211). Darüber hinaus besteht keine Notwendigkeit zur Pönalisierung einverständlicher sexueller Kontakte, zumal der Tatbestand **ausschließlich penilen Vaginalverkehr** („Beischlaf“) erfaßt, **nicht aber jede andere Form sexueller Kontakte (wie Anal- und Oralverkehr)**. Ein Tatbestand, der nicht Gewalt und Missbrauch bestraft sondern ausschließlich bestimmte einvernehmliche Sexualpraktiken zwischen Erwachsenen (während andere gleich intensive Sexualhandlungen zwischen ein und denselben Personen straffrei sind) sollte in einem Strafrecht des 21. Jahrhunderts keinen Platz mehr haben.

6. Sexuelle Belästigung (§ 218 StGB)

Der Entwurf folgt nicht den Rufen nach einer Ausweitung der Definition der geschlechtlichen Handlung (Stichwort: „**Pograptschen**“). Und das ist gut so.

Eine solche Ausdehnung auf jede **Berührung jeglicher Körperstelle (!)**, wenn sie nur in der Absicht vorgenommen wird, sich (oder einen Dritten) geschlechtlich zu erregen oder befriedigen, wie es das Bundeskanzleramt-Frauensektion in seiner Stellungnahme (5/SN-462/ME) fordert („**sexuelle Tendenz**“), hätte unabsehbare Konsequenzen, die offenbar nicht bedacht werden, jedenfalls von niemandem ernsthaft gewollt sein können.

Das österreichische Strafrecht definiert - wie beispielsweise auch das deutsche – die geschlechtliche Handlung traditionell objektiv, nicht subjektiv. Geschlechtliche Handlungen sind, nach Lehre und Judikatur, nicht bloß flüchtige Berührungen der

unmittelbaren Geschlechtssphäre, also der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale sowie des Analbereichs (sofern nicht ausnahmsweise dabei der objektive Sexualbezug fehlt, wie bspw. bei ärztlichen Behandlungen).

Es genügt dieser objektive Sexualbezug. Eine sexuelle Motivation ist nicht erforderlich (*Philipp WK² § 202 Rz 9*). Und das aus gutem Grund. Denn **käme es auf eine sexuelle Motivation an**, so wären (im Gegensatz zur geltenden Rechtslage) **Berührungen und Manipulationen (auch von Kindern) im Genitalbereich** keine geschlechtliche Handlung und damit **straflos**, wenn sie nicht sexuell motiviert sind sondern aus anderen Motiven, wie Wut, Sadismus, Scherz oder Aberglaube, erfolgen. Das eröffnete eine beträchtliche Schutzlücke und Tätern ein breites Spektrum an Schutzbehauptungen.

Das Abstellen auf subjektive anstatt objektive Kriterien („sexuelle Tendenz anstatt Körperzone“) bewirkte zugleich andererseits wiederum eine **absurde Ausweitung der Strafbarkeit**.

Nach § 207a StGB wäre jedes Bild, das **17jährige** zeigt, die einander **umarmen, durchs Haar streichen oder einander küssen**, „**Kinderpornografie**“, wenn man (bzw. die Polizei, die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht) in den Gesichtszügen „eine sexuelle Tendenz“ (Erregung) erkennt. Harmlose Bilder werden zu Gegenständen, die ihre Besitzer und jeden, der sie auch nur (im Internet) betrachtet, zum (stigmatisierten) Sexualstraftäter machen und sie dem für diese immer rigider werdenden Regime, wie der Sexualstraftäterdatei, aussetzen. Gibt es jemand, der das ernsthaft will?

Und auch § 218 selbst hat – neben dem Tatbestand der sexuellen Belästigung (Abs. 1) – noch einen zweiten, der ebenfalls auf geschlechtliche Handlungen abstellt: „**öffentliche geschlechtliche Handlungen**“ (Abs. 2). Würde man für geschlechtliche Handlungen jede Berührung jeder Körperzone mit sexuellem Motiv genügen lassen („sexuelle Tendenz anstatt Körperzone“), so würde ein ganzes Volk zu potentiellen Sexualverbrechern gemacht. **Küsse und Liebkosungen in der Öffentlichkeit** (ganz besonders wohl von sexuellen Minderheiten) gerieten unter dauernden Kriminalitätsverdacht. Zur Stigmatisierung als Sexualstraftäter (samt dem für diese immer rigider werdenden Regime, wie der Sexualstraftäterdatei etc.) bedarf es dann nur mehr eines Organs der Polizei, der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts, das der Ansicht ist, die öffentliche Vornahme dieser Handlungen sei geeignet, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Und der Tatbestand des Absatz 2 ist, anders als die sexuelle Belästigung des Absatz 1 ein Officialdelikt. Gibt es jemand, der dieses Tor ernsthaft öffnen will?

Dabei ist „**Po-Grapschen**“ nach geltendem Recht (ebensowenig wie andere ungewollte Berührungen) **keineswegs straflos**.

Solche Übergriffe sind als Misshandlungen (wobei die Drohung damit genügt) gem. § 115 StGB durchaus strafbar. Und **sexistische Übergriffe** sind auch nicht an eine Privatanklage gebunden sondern sind – mit Ermächtigung des Opfers – **von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen** (§ 117 Abs. 3 iVm § 283 Abs. 1 StGB); denn seit 01.01.2012 gehört auch das Geschlecht zu den von § 283 Abs. 1 geschützten Merkmalen.

Die Bestrafung und Verfolgung nach § 115 StGB (iVm § 117 Abs. 3 und § 283 Abs. 1 StGB) hat zudem den **großen Vorteil**, dass klar zum Ausdruck, was es ist, was berechtigterweise bestraft und verfolgt wird: **nicht die Sexualität sondern der sexistische Übergriff.**

Wünschenswert wäre freilich – jedenfalls und zumindest in den Fällen des § 117 Abs. 3 -, das Delikt von einem Ehrenbeleidigungsdelikt **in ein Delikt der Verletzung der persönlichen Integrität umzuwandeln**. In diesem Sinne sollte die Deliktsbezeichnung geändert werden und das Erfordernis der Begehung vor mehr als zwei (von Täter und Opfer verschiedenen) Personen entfallen. Sexistische, rassistische, homophobe und ähnliche Übergriffe bedürfen strafgerichtlicher Sanktionierung unabhängig davon, wie viele Personen Zeugen der Tat werden. Auch der **Strafrahmen** sollte für solche Fälle **angemessen angehoben** werden.

7. Projektgruppe „StGB 2015“

Abschließend schließen wir uns der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages insofern an, als dieser angesichts der kürzlich im BMJ eingerichteten **Projektgruppe „StGB 2015“**, die sich mit einer umfangreichen Reform des StGB - vor allem auch im Hinblick auf die Strafrahmen - beschäftigen soll, es als sinnvoll ansieht, die beabsichtigten Änderungen zunächst im Rahmen der Projektgruppe zu behandeln und den vorliegenden Entwurf solange zurückzustellen.

Diese Notwendigkeit zeigt auch das von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck angeführte Beispiel: Der **14-Jährige und die 13-Jährige** sind gerade beim **wilden Petting**, das (bekanntermaßen ramponierte und altersschwache) Bett bricht zusammen, **die 13-Jährige bricht sich den Arm**. Nach dem Entwurf unterliegt der 14jährige (anstatt des, auf Grund der Alterstoleranzklausel, an sich straflosen Pettings) wegen der durch das Petting fahrlässig verursachten Körperverletzung einer drakonischen Strafdrohung von bis zu **7,5 Jahren**. Wenn er seine Freundin zu einem **lebenslangen Pflegefall prügelt**, sind es nur **2,5 Jahre** (§ 85), prügelt er sie **tot nur 5 Jahre** (§ 86)!

Im Zuge dieser Projektgruppe sollte, im Interesse eines **wirksamen, konsequenten und glaubhaften Einsatzes gegen Gewalt**, das gesamte Strafrecht daraufhin überprüft werden, dass **kein Unterschied** mehr gemacht wird, ob **Leid im Sexuellen oder außerhalb des Sexuellen** zugefügt wurde.

Eine solche vorbildliche Bestimmung ist in § 58 Abs. 3 Z. 3 StGB zu finden, der (seit dem 2. Gewaltschutzgesetz 2009) keinen Unterschied mehr macht zwischen strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Und auch § 65 Abs. 1 lit. a, § 66 Abs. 2, § 250 Abs. 3 StPO, § 149 Abs. 5 StVG gewähren bereits jetzt **allen** Opfern von Gewalttaten (sexuell oder nicht sexuell) das Recht auf Prozessbegleitung, auf schonende Vernehmung und darauf, vom ersten unbewachten Ausgang und von der Entlassung des Täters informiert zu werden.

Sanktioniert werden soll Gewalt, nicht Sexualität (siehe dazu ausführlich unsere Stellungnahmen zur StVG-Novelle 2012 (430/ME) und zur Dienstrechtsnovelle 2012 (431/ME)).

Für eine Sonderbehandlung von SexualstraftäterInnen besteht keine Notwendigkeit, zumal sie eine der niedrigsten Rückfallquoten aller Tätergruppen aufweisen (eingehende Nachweise in *Graupner, Sexualität & Recht, Sexuologische Basiskompetenzen, ÖGS-Sexualakademie 05.10.2012, Folien 83-85*, <http://www.graupner.at/documents/Graupner-121005.pptx>).

Mit freundlichen Grüßen,

Univ.-Lekt. Mag. Johannes WAHALA, Präsident

RA Dr. Helmut GRAUPNER, Co-Präsident

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gerti SENGER, Co-Präsidentin

Beilage: *Graupner, Teenagersex – Strafrechtliche Zurückhaltung bei einvernehmlichen Sexualhandlungen mit geringem Altersunterschied?*, Anwalt Aktuell 1/11 30

Teenagersex.

Strafrechtliche Zurückhaltung bei einvernehmlichen Sexualhandlungen mit geringem Altersunterschied?

Einen Tag vor Weihnachten wurde in Vorarlberg ein 17-jähriger Jugendlicher festgenommen, weil er (laut damaligen Medienberichten) einvernehmliche sexuelle Kontakte mit einem 13- und einem 12-jährigen Mädchen gehabt haben soll, die er in einer Diskothek kennengelernt hatte. Die Staatsanwaltschaft beantragte sofortige Untersuchungshaft. Das LG Feldkirch genehmigte.

Das strafrechtliche Mindestalter für einvernehmliche sexuelle Kontakte (ausserhalb von Autoritätsverhältnissen) liegt (seit 1803) bei 14 Jahren. 1998 stellte der Gesetzgeber einverständliche sexuelle Kontakte mit 12- bzw. 13-jährigen Jugendlichen bei geringem Altersunterschied (3 Jahre bei Penetrationen, 4 Jahre bei anderen Sexualkontakten) strafrei.

Der Justizausschuss des Nationalrates hielt damals ausdrücklich fest:

„Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit erforderliche Normierung fixer Altersgrenzen zu Härtefällen führen kann, etwa auch dann, wenn das Geschehen knapp außerhalb des altersmäßig bestimmten Toleranzbereiches liegt. Bei der Rechtsanwendung sollte daher darauf Bedacht genommen werden, dass das Strafrecht (auch außerhalb der im Gesetz festgelegten Toleranzgrenzen) in geschlechtliche Beziehungen Jugendlicher nur mit der gebotenen Zurückhaltung eingreifen soll. Dem wird durch einen sachgerechten Gebrauch der im Jugendstrafrecht und im Bereich der Strafzumessung zur Verfügung stehenden flexiblen Instrumentarien Rechnung zu tragen sein.“ (1359 d. B. XX. GP, 16.07.1998)

Wille des Gesetzgebers wird ignoriert

In dem o.a. Fall wurde die Haft für ebensolche sexuellen Kontakte zwischen Jugendlichen verhängt, die „knapp außerhalb des altersmäßig bestimmten Toleranzbereiches“ liegen. Die Justizpraxis sieht auch sonst (zT) anders aus als es der Gesetzgeber wollte.

2005 hat das LG Klagenfurt einen jungen Mann zu 1 Jahr Freiheitsstrafe, davon sogar 2 Monate unbedingt, verurteilt, (bloss) weil er als 15-jähriger mit seiner 12-jährigen Freundin geschlafen hatte (orf.at 27.09.2005) (siehe http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II_03654/index.shtml und http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II_04452/index.shtml).

Ebenfalls am LG Klagenfurt wurde 2003 über einen 16-jährigen eine 6-monatige Freiheitsstrafe verhängt, (bloß) weil er nach einem Diskothekenbesuch mit einem 13-jährigen Mädchen geschlafen hatte (orf.at 17.09.2003) (siehe http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II_03654/index.shtml und http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II_04452/index.shtml).



Brandmarkung als „Sexualstraftäter“

Sogar der Oberste Gerichtshof (OGH) bestätigte die Verurteilung eines unbescholtenen 17-jährigen zu einer (bedingten) Freiheitsstrafe von 2 Monaten (OGH 11.10.2001, 13 Os 111/00). Sein Verbrechen: er hatte 4 x mit seiner 13-jährigen Freundin geschlafen. Der OGH sah eine „ungewöhnliche und auffallende“ Schuld, weil der Bursch mit seiner Freundin nicht nur 1 x sondern 4 x geschlafen hatte. Eine Diversion (bspw. Verfahrenseinstellung gegen Probezeit) sei daher ausgeschlossen. Ebenso eine bloße Ermahnung (§ 6 JGG). Auch ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG) oder unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) kämen nicht in Frage, so der OGH. Selbst eine Geldstrafe schied aus. Es musste, wegen der „schweren Schuld“, eine Freiheitsstrafe sein.

Mit einer Verurteilung als Sexualstraftäter ist die Aufnahme in die Sexualstraftäterdatei verbunden. Bei jedem Wohnungswechsel wird die Sicherheitsbehörde des neuen Wohnorts verständigt, dass nunmehr ein Sexualverbre-



RA Dr. Helmut GRAUPNER,
Co-Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS)

hg@graupner.at
www.graupner.at
www.oegs.or.at

cher zuzieht. Seit 2009 ist zudem die Tilgungsfrist für Sexualstraftaten doppelt so lang wie für nichtsexuelle (Gewalt)Delikte und beträgt (bei Jugendlichen) 10 Jahre (§ 3 Abs. 1 Z. 2, § 4a Abs. 1 TilgungsG).

In dem eingangs geschilderten Fall berichteten Medien späterhin, das 12-jährige Mädchen habe eine Vergewaltigung behauptet. Der Kontakt mit dem anderen Mädchen war weiterhin unbestritten einverständlich.

Was das 12-jährige Mädchen betrifft, so erscheint eine Rechtfertigung mit einer falschen Behauptung ungewollten Sexualkontakts bei derartigen Umständen nicht untypisch (heimliches Hinausschleichen in die Diskothek und Übernachten bei einem älteren Burschen, Aufregung zu Hause und Rechtfertigungsbedarf...). Der Vorwurf ist selbstverständlich gründlich und konsequent zu untersuchen, aber die sofortige U-Haft erscheint selbst unter diesem Aspekt unverständlich.

Auch im aufsehenerregenden Fall „Marko“ behauptete das 13-jährige Mädchen Vergewaltigung und alle Welt scholt die Türkei, die Marko inhaftierte. Was war in Feldkirch anders, zu Weihnachten 2010?